jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/11 1Ob26/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1978

Norm

WRG §126

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 126 Abs 1 WRG ist nichts anderes als eine Beweisregel, die demjenigen, gegen den eine Eintragung im Wasserbuch spricht, den Beweis des Gegenteils auferlegt; dieser Beweis kann auch vor dem Gericht erbracht werden, § 126 Abs 3 WRG schließt dies nicht aus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 26/78
  Entscheidungstext OGH 11.10.1978 1 Ob 26/78
  Veröff: SZ 51/135

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0082374

Dokumentnummer

JJR_19781011_OGH0002_0010OB00026_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at